

RS UVS Salzburg 1991/05/15 10/2/1-1991

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.05.1991

Rechtssatz

Mit der Umschreibung "...wie von einem Berg- und Naturwachorgan am 11.4.1990 festgestellt worden ist..." im Spruch eines Bescheides ist hinsichtlich der Tatzeit nur der genannte eine Tag umfaßt.

Schlagworte

Tatzeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at